

F6
Gebührensatzung zur Einleitung von
Oberflächenwasser

Stand: 15.11.05

Gebührensatzung der Stadt Sömmerda zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.323) i. V. m. §§ 1; 2 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Sömmerda nachfolgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Sömmerda erhebt über den Eigenbetrieb Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land und Kommunen sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Eigenbetrieb Abwasser Sömmerda errichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächen zusammenlaufendes Niederschlagswasser in die Eigenbetriebsanlagen eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.
Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 4 Gebührensatz

Ab 01. 01.2005 gilt der Gebührensatz von:

0,35 €/m² und Jahr.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsteht jeweils am 31.12.für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Eigenbetrieb Abwasser Sömmerda schriftlich mitgeteilt wird.

F6
Gebührensatzung zur Einleitung von
Oberflächenwasser

Stand: 15.11.05

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 30 Juni. Die Gebühr ist vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb Abwasser Sömmerda die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8 In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Sömmerda, den 15.11.2005

Flögel
Bürgermeister

Siegel